

A Key to Dreams

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „A Key to Dreams“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung notleidender Menschen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 1. Die Sammlung von Geld durch Charity-Veranstaltungen/ Wohltätigkeitsveranstaltungen und sonstige Spendenaufrufe.
 2. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Lebenssituation und Probleme notleidender Menschen in der dritten Welt, insbesondere in Afrika.
 3. Förderung von konkreten Hilfsprojekten in der dritten Welt, insbesondere in Afrika.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) ¹Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. ²Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden. ²Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Bereitschaft zur Förderung des Vereinszwecks. ³Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. ⁴Der Antrag soll bei natürlichen Personen den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

(2) ¹Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. ²Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. ³Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Alle Mitglieder unterwerfen sich den Regelungen dieser Satzung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) Erlöschen der Rechtspersönlichkeit;
- c) durch freiwilligen Austritt;
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- e) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) ¹Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

²Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) ¹Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. ²Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. ³Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) ¹Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. ³Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. ⁴Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. ⁵Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. ⁶Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. ⁷Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. ⁸Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. ⁹Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss

keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

¹Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. ²Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird. ³Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine Aufnahmegebühr eingeführt und/oder bestimmt werden, dass Mitglieder, die den Verein nicht ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, einen Beitragszuschlag zu zahlen haben.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus einer Person, die Vereinsmitglied sein muss. ²Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

(2) ¹Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein weiteres Vorstandsmitglied gewählt werden. ²In diesem Fall ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) ¹Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. ²Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ³Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. ⁴Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist. ⁵Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) ¹Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. ²Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. ³Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. ⁴Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von ³/₄ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

(2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

(3) ¹Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. ²Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ¹/₃ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. ²Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. ³Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ³Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) ¹Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. ²Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. ³Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. ⁴Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(7) ¹Für Wahlen gilt folgendes: ²Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) ¹Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Es soll folgende Feststellungen enthalten: ³Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. ⁴Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

¹Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
²Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der

Gründe vom Vorstand verlangt wird.³ Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9, 10 und 11 entsprechend.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) ¹Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. ²Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator. ³Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) ¹Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. ²Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

Die vorstehende Satzung wurde durch einstimmigen Beschluss in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.11.2011 in § 2 Absatz 2 sowie § 13 Absatz 2 geändert und genehmigt. Es wird versichert, dass i. S. d. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Mönchengladbach, den 12.11.2011



Silke Peters
Vorstand

An das
Amtsgericht Mönchengladbach
– Vereinsregister –
Hohenzollernstraße 157
41061 Mönchengladbach

Betrifft: A Key to Dreams e. V., VR-Nr. 4782
hier: Satzungsänderung

I. Anmeldung

Durch den unterzeichnenden Vorstand wird zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet:

Die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 12.11.2011 hat folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

§ 2 Absatz 2 der Satzung wurde wie folgt geändert:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 13 Absatz 2 wurde wie folgt geändert:

¹Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. ²Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

Es wird versichert, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde und die gefassten Beschlüsse ordnungsgemäß zustande kamen.

II. Anlagen

Ich überreiche in der Anlage:

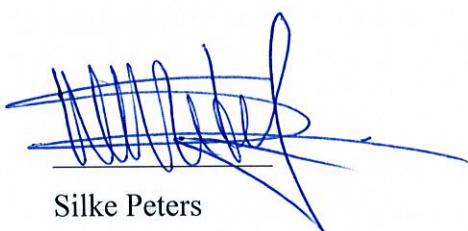
- Protokoll der Versammlung, in der die Satzungsänderung beschlossen wurde, in Abschrift
- Vollständiger Wortlaut der neuen Satzung mit der Versicherung, dass i. S. d. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

III. Sonstiges

Die Unterzeichnerin bevollmächtigt die Angestellten des beglaubigenden Notars bzw. dessen Vertreters und Nachfolgers im Amt, welche der genannte Notar zu bezeichnen bevollmächtigt wird je einzeln und befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB, Erklärungen, Bewilligungen und Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Anmeldung abzugeben, soweit diese zur Behebung behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen zweckdienlich sind.

Die Kosten dieser Anmeldung und ihres Vollzuges trägt der Verein.

Eintragungsnachricht wird auch an den beglaubigenden Notar erbeten.



Silke Peters

– Beglaubigungsvermerk des Notars –

Protokoll

der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins A Key to Dreams e. V. am 12.11.2011 um 20:00 Uhr in Mönchengladbach.

Anwesend sind die in der anliegenden Anwesenheitsliste aufgeführten 7 Mitglieder. Die Versammlung leitet Frau Silke Peters als Vorstand.

Frau Peters begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest. Die mit der Einladung versandte Tagesordnung wird ohne Änderungen genehmigt. Sie bittet Herrn Michael Lang die Versammlung zu protokollieren.

1. Satzungsänderung

Die derzeitige Fassung der Satzung entspricht nicht vollständig den Anforderungen der Gemeinnützigkeit i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das Finanzamt ist eine Anpassung der Satzung in den § 2 Absatz 2 sowie § 13 Absatz 2 erforderlich. Auf Antrag des Vorstands soll der Wortlaut der Normen dazu wie folgt geändert werden:

§ 2 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

¹Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. ²Die

Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

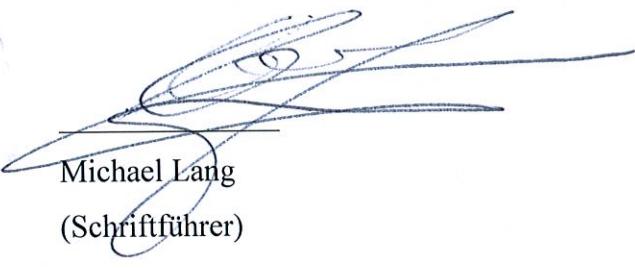
2. Verschiedenes

Es ergab sich kein weiterer Gesprächsbedarf. Frau Peters schließt die Versammlung um 20:15 Uhr.

Mönchengladbach, den 12.11.2011


Silke Peters

(Versammlungsleiterin und Vorstand)


Michael Lang
(Schriftführer)